



A-Post

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

9. August 2012

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Galluszentrum, 1:1'000 vom 27. Juni 2011**

Im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans Wildhaus wurde ursprünglich beabsichtigt, den östlichen, noch nicht überbauten Teil der damaligen Parzelle Nr. 235 mit einer Fläche von rund 3'170 m² von der zweigeschossigen Kernzone K2 in die Grünzone Sport, Park- und Erholungsanlagen GE umzuzonen (vgl. Ausschnitt Zonenplan Stand Referendum). Anlässlich eines Augenscheins vom 17. Mai 2011 sind die Vorinstanz und der Vertreter des Rekurrenten übereingekommen, dass die Zonierung des Grundstücks Nr. 235 nochmals überarbeitet werde, weil der Rekurrent neuerdings die baldige Überbauung des östlichen Grundstücksteils beabsichtige.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann mit dem Rekurrenten eine Vereinbarung abgeschlossen und festgelegt, bis wann der östliche Grundstücksteil der damaligen Parzelle Nr. 235 überbaut werden muss. Mit Beschluss vom 7. Juni 2011 hat der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann den angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. August 2009 widerrufen und auf die Zuteilung des Grundstücks Nr. 235 zur Grünzone Sport, Park- und Erholungsanlagen GE verzichtet. Vereinbarungsgemäss soll der östliche Teil der damaligen Parzelle Nr. 235 vollumfänglich in der zweigeschossigen Kernzone K2 belassen werden. Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann hat den vorliegenden Teilzonenplan Galluszentrum am 13. März 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. April bis 3. Mai 2012. Anschliessend wurde der Teilzonenplan dem fakultativen Referendum unterstellt (14. Mai bis 22. Juni 2012).

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung